



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 6 – 13. Jahrgang – Potsdam, 16. Juni 2003

---

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>   |       |
| Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg<br>in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi)<br>Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts<br>vom 13. Mai 2003<br>(1414-SH 4-I) ..... | 58    |
| <b>Bekanntmachungen</b>   |       |
| Widerruf der Erlaubnisse nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz .....   | 58    |
| Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO<br>Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten<br>vom 23. Mai 2003 .....  | 59    |
| <b>Personalnachrichten</b>  |       |
| Ernennungen .....   | 59    |
| <b>Ausschreibungen</b> .....  | 60    |

---

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

---

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 13. Mai 2003  
(1414-SH 4-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 13. August 1998 (JMBl. S. 102), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 21. November 2002 (JMBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeführt:

OWi 23 - Rechtsmittelbelehrung, zu verwenden bei Verwertung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG und Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 OWiG.

Brandenburg an der Havel, den 13. Mai 2003

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

---

## Bekanntmachungen

---

Landgericht Potsdam                      Potsdam, den 14. Mai 2003  
- Der Präsident -

### Widerruf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz

Die am 3. Mai 2002 erteilte Erlaubnis für

Frau Susanne Scholte,  
15831 Diedersdorf, Am Steinberg 8,

als Versicherungsberaterin für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen und b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall tätig zu werden, ist mit Bescheid vom 31. Januar 2003 widerrufen worden. Der Widerruf hat Bestandskraft.

Landgericht Potsdam                      Potsdam, den 15. Mai 2003  
- Der Präsident -

### Widerruf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz

Die am 15. Juni 1992 erteilte Erlaubnis für

Herrn Günter Fricke,  
27404 Zeven, Kastanienweg 3,

zu der durch den Präsidenten des Landgerichts Stade am 10. No-

vember 1988 zugelassenen Rechtsbeistandspraxis auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts in Zeven eine Zweigniederlassung zu errichten, ist mit Bescheid vom 28. Februar 2003 widerrufen worden. Der Widerruf hat Bestandskraft.

Der Sitz der Zweigniederlassung befand sich zunächst in der Milower Straße 10 in O-1830 Rathenow, zuletzt in der Berliner Straße 51 in 14712 Rathenow.

Landgericht Potsdam                      Potsdam, den 15. Mai 2003  
- Der Präsident -

### Widerruf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz

Die am 15. Juni 1992 erteilte Erlaubnis für

Herrn Herbert Hastedt,  
27404 Zeven, Kastanienweg 3,

zu der durch den Präsidenten des Landgerichts Stade am 10. November 1988 zugelassenen Rechtsbeistandspraxis auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts in Zeven eine Zweigniederlassung zu errichten, ist mit Bescheid vom 28. Februar 2003 widerrufen worden. Der Widerruf hat Bestandskraft.

Der Sitz der Zweigniederlassung befand sich zunächst in der Milower Straße 10 in O-1830 Rathenow, zuletzt in der Berliner Straße 51 in 14712 Rathenow.

**Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle  
im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 23. Mai 2003

Die der WWI Marketing GmbH Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft in 14467 Potsdam, Posthofstraße 11, mit Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 27. August 2002 ausgesprochene Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 2002 mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.